

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

A Problem

Die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren unterfällt gemäß Artikel 74 Nummer 19 i. V. m. Artikel 72 Grundgesetz dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz durch Erlass des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) umfangreich Gebrauch gemacht. Durch § 32 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe der §§ 28 ff. IfSG zu erlassen.

Obwohl die Verlagerung von Entscheidungen auf die Länderebene absolut sinnvoll ist, hat sich im Zuge der Corona-Pandemie gezeigt, dass der Verordnungsweg vor dem Hintergrund von Verhältnismäßigkeit, Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitsvorbehalt bei Grundrechtseingriffen problematisch ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. November 2020 - 20 NE 20.2468; OVG Bremen, Beschluss vom 9. November 2020 - 1 B 342/20). Der saarländische Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die saarländischen Regelungen zur Kontaktnachverfolgung gegen die Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts verstießen (VerfGH Saarland, Beschluss vom 28. August 2020 - Lv 15/20). Die Einführung des § 28a IfSG mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat die Probleme nicht gänzlich lösen können. Es ist deshalb nötig, die Landesparlamente als unmittelbar demokratisch legitimierte Gremien mehr in die Entscheidungsprozesse einzubinden, ohne den Landesregierungen das Heft des Handelns aus der Hand zu nehmen.

B Lösung

Verschiedene Landesparlamente haben ihre Beteiligung beim Erlass von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gesetzlich geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf einer Regelung aus Baden-Württemberg. Durch ihn soll das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Abwehr von Infektionsgefahren nach § 32 IfSG näher geregelt und den Rechtsverordnungen mehr Rechtssicherheit verliehen werden. Es wird ein gestuftes Regelungsmodell geschaffen, das die finale Ausgestaltung im Detail einer Verordnungsgeberin überlässt. Damit ist die nötige Flexibilität bei Maßnahmen zum Schutz vor einer Pandemie gewährleistet und es bleiben für die Bürgerinnen und Bürger alle Rechtsschutzmöglichkeiten erhalten, indem der verwaltungsrechtliche Klageweg offenbleibt. Zudem unterfällt dieser Gesetzentwurf aufgrund seiner Ausgestaltung als gestuftes Regelungsmodell nicht der 4-Wochen-Frist des § 28a Absatz 5 IfSG, da diese sich nach ihrem Sinn und Zweck nur auf die final und unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zur Anwendung kommenden Regelungswerke, mithin die Landesverordnungen, bezieht.

Die bisher aufgrund des § 32 IfSG getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten angesichts der besonderen Dringlichkeit stets innerhalb kürzester Zeit ergriffen werden. Inzwischen ist absehbar, dass zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weiterhin Maßnahmen über einen längeren Zeitraum erforderlich sind. Um die rechtliche Absicherung und die gesellschaftliche Akzeptanz für die hierzu notwendigen Grundrechtseingriffe dauerhaft zu gewährleisten, ist die parlamentarische Legitimation und die dadurch sichergestellte Beteiligung der Öffentlichkeit von grundlegender Bedeutung. Daher soll durch dieses Gesetz festgelegt werden, wie die formelle Beteiligung des Landtags bei Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten besser und rechtssicher erfolgen kann. Der Landtag muss frühzeitig die Gelegenheit erhalten, sich mit den Verordnungen zu befassen. Bei Rechtsverordnungen, die wesentlich in Grundrechte eingreifen, ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Durch die unmittelbare demokratische Legitimation des Landtags können die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern in den Beratungen mittelbar Eingang und Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Landesregierung weiterhin unverzüglich, zielgerichtet und angemessen auf akute Veränderungen eines Pandemiegeschehens durch den Erlass notwendiger Maßnahmen reagieren kann.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz wird das folgende Gesetz erlassen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen. Weiterhin werden die Einbeziehung des Parlaments in wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung sichergestellt und Rechtsverordnungen verfassungsrechtlich abgesichert.

(2) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz), des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) sowie die Artikel 6 und 8 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern können insoweit eingeschränkt werden.

§ 2 Befugnisse der Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, erlassen. Beschränkungen und Auflagen nach Maßgabe von § 28a Absatz 1 Nummer 5 bis 17 IfSG sind zulässig, wenn alsbald eine 7-Tage-Inzidenz zu befürchten ist, die eine Rückverfolgung der Infektionsketten nicht mehr möglich macht. Schließungen, Untersagungen und Verbote nach Maßgabe von § 28a Absatz 1 Nummer 5 bis 16 IfSG sind erst dann zulässig, wenn eine derartige Inzidenz überschritten ist. Die lokalen Entwicklungen des Infektionsgeschehens sind zu berücksichtigen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und unverzüglich an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen.

(3) Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung darf vier Wochen nicht überschreiten und kann jeweils durch die Ordnungsgeberin verlängert werden. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie ihre Verlängerung bedürfen der Zustimmung. Entsprechendes gilt für Maßnahmen nach Maßgabe von § 28a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 IfSG und nicht in § 28a IfSG als Regelbeispiel aufgeführte Maßnahmen, sofern sie eine wesentliche Eingriffsintensität aufweisen sowie deren Verlängerung. Die Zustimmung des Landtags gilt als erteilt, wenn der Verordnung oder der Verlängerung nicht binnen sieben Tagen nach Erlass widersprochen wird.

(6) Die Landesregierung kann die Verordnungsbefugnis zur Regelung im Einzelnen auf andere Stellen übertragen.

§ 3 Beteiligung des Landtags

(1) Rechtsverordnungen nach § 2 und aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind dem Landtag unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Die Zuleitung soll so frühzeitig stattfinden, dass eine Befassung des Landtags vor der Verkündung möglich wäre. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden.

(3) Überträgt der Landtag die Befassung mit den Verordnungen auf einen Ausschuss, soll die Befassung grundsätzlich öffentlich stattfinden. Über geheimhaltungsbedürftige Beratungsgegenstände kann nur in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Ausschuss in diesem Falle mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Haushaltsermächtigung

(1) Die Landesregierung kann zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung ihrer Folgen auf eine in einem Sondervermögen oder im Haushaltsplan entsprechend dem Haushaltsgesetz gebildete Rücklage unter den darin genannten Voraussetzungen zugreifen.

(2) Eine Entnahme aus dem Sondervermögen oder der Rücklage, die im Einzelfall einen Betrag von einer Million Euro überschreitet, bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, unterrichtet die Landesregierung den Finanzausschuss zeitnah.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Die Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 hat es in den letzten Monaten nötig gemacht, mit einer Vielzahl von teilweise tiefgreifenden Maßnahmen aufgrund von § 32 IfSG in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 IfSG zu reagieren. Dafür können auch schwerwiegende Grundrechtseingriffe notwendig sein. Das Geschehen ab März 2020 hat gezeigt, dass der Bund und die Länder handlungsfähig waren. Durch den Erlass der Regelungen war das Land in der Lage, das dynamische Ausbreitungsgeschehen weitestgehend zu kontrollieren und dadurch effektiv Menschenleben zu retten.

Die Landesregierung hat das Parlament in den vergangenen Monaten der Pandemie weitestgehend informiert. In der Sondersitzung am 27. November 2020 beschloss der Landtag u. a. eine Unterrichtungspflicht der Landesregierung hinsichtlich Schutzmaßnahmen der Landesregierung. Aus derzeitiger Sicht muss aber damit gerechnet werden, dass die Corona-Pandemie noch lange Zeit Maßnahmen erforderlich macht, da die Herstellung einer Immunität in der Bevölkerung durch Impfungen einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist daher wichtig, dass sich das Parlament noch stärker mit möglichen Grundrechtseingriffen und Regeln befasst. Der Gesetzentwurf regelt daher zum einen den Zweck und Rahmen der Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung. Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des § 28a in das Infektionsschutzgesetz einen Katalog möglicher Maßnahmen aufgelistet, er hat diese aber an keine konkreten Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. Aus Gründen der Flexibilität liegt die Festlegung dieser bei den Ländern. Der vorliegende Gesetzentwurf gewährleistet einen dynamischen Grundrechtsschutz und nimmt Konkretisierungen hinsichtlich der Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes vor.

Er zieht Leitplanken für das Handeln der Landesregierung ein und stellt klar, dass sämtliche Grundrechtseingriffe nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie unbedingt notwendig und auf das geringste Maß beschränkt sind. Bestehende Regeln müssen in kurzen Abständen auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger ist unerlässlich und hat Priorität. Eingriffe kommen nur dann in Betracht, wenn hoheitliches Handeln notwendig und der Infektionsschutz nicht durch eigenverantwortliches Handeln ausreichend sichergestellt ist. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen. Zum anderen legt der Gesetzentwurf die formale Beteiligung des Landtags fest. Er versetzt den Landtag in die Lage, seiner Aufgabe voll nachzukommen und sich mit den relevanten Fragen vorab zu befassen. Gleichzeitig schränkt er die kurzfristige Reaktionsfähigkeit der Exekutive zur Gefahrenabwehr bei kurzfristigen und neuartigen Gefahrenlagen im Hinblick auf weitere Wellen oder weitere Epidemien nicht ein.

Der Landtag soll vorab die Gelegenheit erhalten, sich mit den Verordnungen zu befassen. Damit wird dem Demokratiegebot und der Wesentlichkeitslehre Rechnung getragen. Wenn sich aus den Beratungen Handlungsbedarf ergeben sollte, kann der Landtag schon frühzeitig von seinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch machen und Änderungen frühzeitig vornehmen. Durch die unmittelbare demokratische Legitimation des Landtags können die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern in den Beratungen mittelbar Eingang und Berücksichtigung finden. Der Gesetzentwurf sichert auch die Haushaltshoheit des Landtags, indem eine Entnahme aus der Rücklage oder einem Sondervermögen i. H. v. über eine Million Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses bedarf.

B Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Gesetz dient der umfassenden Bekämpfung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, indem es zielgerichtete Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheiten ermöglicht. Gleichzeitig sichert es sich eine ausreichende demokratische Legitimation im Sinne der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts, indem konkretisierende Vorgaben an die Verordnungsgebung festgelegt werden und die formale Einbeziehung des Landtags gesichert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt u. a. dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Das Zitiergebot sieht vor, dass, soweit ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, auch das jeweilige Grundrecht im Gesetz unter Angabe des Artikels genannt werden muss. Es findet allerdings nur Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzgebers eingeschränkt werden dürfen. Auch darüber hinausgehend wird festgestellt, dass mit dem vorliegenden Gesetz Maßnahmen möglich sind, die die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) einschränken.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Grundrechtseingriffe müssen auf einer gesetzlichen Regelung beruhen. Die Landesregierung ist befugt, aufgrund dieses Gesetzes i. V. m. Artikel 80 Absatz 4 GG und § 32 IfSG, nach den Maßgaben des § 32 IfSG Ge- und Verbote zu erlassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG und die Maßgaben dieses Gesetzes eingehalten sind. Der Bundesgesetzgeber hat das Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2397) um § 28a ergänzt, der in seinen Absätzen 1 und 2 Regelbeispiele für entsprechende Ge- und Verbote enthält. Kritik erfuhr das Änderungsgesetz deshalb, weil § 28a IfSG zwar eine Vielzahl von Rechtsfolgen, jedoch keine konkreten Tatbestandsvoraussetzungen nennt. Konkrete Tatbestandsvoraussetzungen können aufgrund bundesweit unterschiedlicher Ausgangslagen jedoch nicht abstrakt generell geregelt werden, ohne in gewissen Fällen unverhältnismäßig zu sein. Hier sind die Länder in der Pflicht. Das betrifft die Landesparlamente und die Landesregierungen gleichermaßen. Es ist notwendig, einen gerechten Ausgleich zwischen der aus dem Wesentlichkeitsvorbehalt resultierenden notwendigen parlamentarischen Regeldichte und der für den dynamischen Grundrechtsschutz wichtigen Flexibilität zu finden. Hierbei geht es um den bestmöglichen Grundrechtsschutz.

Der parlamentarischen Regelungsdichte ist vorliegend Genüge getan, wenn für das Handeln der Verordnungsgeberin konkrete Leitplanken und Mindesttatbestände eingezogen werden. Obwohl die Verordnungstexte regelmäßig keine konkreten Tatbestände enthalten, werden Landesverordnungen nicht tatbestandlos erlassen. Bisherige „Corona-Verordnungen“ haben sich zuletzt wesentlich an der 7-Tage-Inzidenz vor dem Hintergrund einer Rückverfolgung der Infektionsketten und der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems orientiert. Diese soll auch Maßstab für Ge- und Verbote auf Grundlage dieses Gesetzes sein. Dabei ist es zulässig, die weitere Ausgestaltung der Verordnungsgeberin zu überlassen. Wirken sich aufgrund der schnellen Entwicklung des Tagesgeschehens - was bei Pandemien grundsätzlich der Fall ist - zu starre gesetzliche Regelungen eher hemmend als fördernd für den angemessenen Grundrechtsschutz aus, ist es angebracht, auch grundrechtswesentliche Eingriffe im Verordnungswege zu regeln (Vgl. BVerfGE 49, 89 [137]). Der Wesentlichkeitsvorbehalt wird insofern jedoch nicht beiseitegeschoben, sondern nur dem effektiven Grundrechtsschutz angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betont den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Grundrechtseingriffen: Dieser ist bei allen Ge- und Verboten zu wahren. Die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Maßnahmen müssen die Bekämpfung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten fördern oder dürfen zumindest nicht objektiv ungeeignet sein. Andere gleich wirksame, aber die Grundrechte nicht oder weniger stark einschränkende Mittel dürfen nicht zur Verfügung stehen, wobei der Verordnungsgeberin ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Eingriffstiefe der Maßnahmen muss zu dem angestrebten Zweck in angemessenem Verhältnis stehen. Da sich epidemiologische Gefährdungslagen dynamisch entwickeln, muss die Verordnungsgeberin die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen fortlaufend überprüfen und diese umgehend aufheben, wenn die Gefährdung aufgrund einer veränderten Lage nicht mehr gegeben ist.

Zu Absatz 3

Die erfolgreiche Bekämpfung von Epidemien wie die gegenwärtige Corona-Pandemie erfordert eine gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung. Eine erfolgreiche Eindämmung kann nur funktionieren, wenn Bürgerinnen und Bürger eigenverantwortlich Maßnahmen ergreifen. Die staatliche Beschränkung von Freiheitsrechten soll nur Ultima Ratio sein. Selbstbestimmte Maßnahmen haben Vorrang.

Zu Absatz 4

Der legitime Zweck für das Eingreifen in Freiheitsrechte ist nach diesem Gesetz allein die Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten und die Bekämpfung deren Folgen.

Zu Absatz 5

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat neben einer inhaltlichen auch eine zeitliche Dimension. Sämtliche Ge- und Verbote müssen zeitlich begrenzt werden und fortgeltend auf ihre rechtliche Erforderlichkeit überprüft werden. Daher müssen Maßnahmen nach diesem Gesetz angemessen zeitlich beschränkt werden. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2397) wurde die Höchstdauer von Verordnungen mit § 28a Absatz 5 Satz 2 auf grundsätzlich vier Wochen festgelegt. Dieser Festlegung hat auch dieses Gesetz zu folgen. Zudem muss auch dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden. Rechtsverordnungen, die wesentlich in Grundrechte eingreifen, unterliegen der Zustimmung des Landtags. Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe genügt die Fiktion der Zustimmung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht der Landesregierung, die im Gesetz vorgesehene Ermächtigung im Wege der Subdelegation weiter zu übertragen. Der Kreis der Subdelegatäre ist nicht festgelegt und steht im Ermessen der Erstdelegatarin.

Zu § 3**Zu Absatz 1**

Erlässt die Landesregierung aufgrund von § 2 Rechtsverordnungen, muss sie diese dem Landtag unverzüglich nach der Beschlussfassung zuleiten. Dies gilt auch für solche Verordnungen, die auf der Grundlage einer nach § 2 erlassenen Rechtsverordnung erlassen werden. Gemäß Satz 2 muss die Verordnungsgeberin dem Landtag ermöglichen, sich vor der Verkündung mit der Verordnung zu befassen. Sollte das nicht möglich sein, ist das mit der Zuleitung gegenüber dem Landtag zu begründen. Als Gründe kommen vor allem Gefahr im Verzug oder die rasche Herstellung eines rechtmäßigen Zustands in Betracht. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dasselbe Verfahren gilt bei der Änderung, Verlängerung oder Aufhebung der Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 2

Dasselbe Verfahren gilt für die Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden. Auch hier gelten bei allen weiteren Maßnahmen die Vorgaben des Absatzes 1.

Zu Absatz 3

Es liegt in der Autonomie des Landtags, die Befassung mit allen Zuleitungen zur Vorbereitung auf einen Ausschuss zu übertragen. Auf eine Übertragung durch dieses Gesetz soll verzichtet werden. Absatz 3 legt allerdings fest, dass die Behandlung trotzdem in der Regel öffentlich stattfindet, sofern nicht die Voraussetzung des Satzes 2 gegeben ist.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt deklaratorisch fest, dass bei Entnahmen aus der Haushaltsrücklage die Vorgaben der Haushaltsgesetze gelten.

Zu Absatz 2

Um die Haushaltsautonomie des Landtags und eine ausreichende Beteiligung bei gewichtigen Ausgaben des Landes sicherzustellen, muss der Finanzausschuss des Landtags bei allen Entnahmen, die im Einzelfall eine Million Euro übersteigen, beteiligt werden. Die Entnahme hängt von seiner Zustimmung ab. Kann eine Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist die Beteiligung nachzuholen. Für die Entscheidung, ob eine Beteiligung rechtzeitig möglich ist, ist der Landtag in jedem Fall zu konsultieren.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.